Prüfung ortsveränderlicher Geräte an der Justus-Liebig-Universität Gießen

10. Oktober 2023

Antworten zu häufigen Fragen

Frage 1:
Welche Geräte müssen geprüft werden ? 3

Frage 2:
Wie erfolgt die Kostenübernahme aus zentralen Mitteln ? 3

Frage 3:
Muss der Rahmenvertragsnehmer beauftragt werden ? 3

Frage 4:
Wie ist mit den Geräten zu verfahren, die nach der Erstprüfung neu angeschafft werden ? 3

Frage 5:
In welchem zeitlichen Abstand ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich ? 4

Frage 6:
Wie ist mit den Geräten zu verfahren, die schon einmal geprüft wurden ? 4

Frage 7:
Ist die Durchführung der Prüfung auch mit eigenem Personal möglich ? 5

Frage 8:
Das Muster-Bestellformular rechnet nicht richtig ! 5

Frage 9:
Was beinhaltet die Auftragsposition *Barcodierung* und muss ich sie beauftragen ? 5

Frage 10:
Wer muss in das Feld *Auftraggeber* des Musterformulars eingetragen werden ? 6

Frage 11:
Sind steckbare Geräteanschlusskabel zu prüfen ? 6

Frage 12:
Kann ein Prüfungsauftrag auch je Professur erfolgen ? 6

Frage 13:
Wie verhält es sich mit Geräten, die gemeinschaftlich genutzt werden ? 6

Frage 14:
Müssen aktuell nicht genutzte Geräte geprüft werden ? 7
Frage 15:
Wie verhält es sich mit den im ‚Homeoffice ‘ genutzten Geräten ? 7
Frage 16:
Muss bei jeder Neuanschaffung von Geräten direkt die Erstprüfung in die Wege geleitet werden ? 8

Frage 1:
Welche Geräte müssen geprüft werden ?

Es müssen alle in der Dienststelle benutzten elektrischen Geräte geprüft werden, die an eine Steckdose anzuschließen und beweglich sind. Es ist dabei unerheblich, ob diese privat oder dienstlich beschafft wurden. Hierzu zählen u.a.

- Stationäre PC, Monitore und Drucker
- Schreibtisch- und Stehleuchten
- Kühl- und Gefrierschränke
- Plotter, Kopierer und Laminiergeräte
- Netzteile/Ladegerät von Notebooks, Tablet oder Smartphones
- Basisstation von DECT-Telefonen
- Küchengeräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher
- Radios (nicht batteriebetrieben)
- Mehrfachsteckdosenleisten, Verlängerungsleitungen und steckbare Geräteanschlussleitungen

Festnetz-Telefone der Telefonanlage und ausschließlich batteriebetrieben Geräte sowie Geräte die **auschließlich** über USB-Kabel angeschlossen werden (z.B. externe DVD-Laufwerke, USB-Scanner) sind nicht prüfpflichtig (siehe auch Frage 11).

Frage 2:
Wie erfolgt die Kostenübernahme aus zentralen Mitteln ?

Die Erstprüfungen werden einmalig aus zentralen Mitteln bezahlt. Dies gilt für alle Prüfungs-Aufträge, die bis zum **31.12.2023** erteilt wurden (*siehe auch Frage 3)*.
Die ausgeführte Leistung ist hierzu auf der Rechnung zu bestätigen (z.B. **„Leistung wurde erbracht", Unterschrift, Stempel, und Datum)** und dann zur Anweisung digital im Format PDF per email an *Rechnungseingang.E2@admin.uni-giessen.de* oder *dguv-v3@admin.uni-giessen.de* bei Dezernat E2 einzureichen.

Frage 3:
Muss der Rahmenvertragsnehmer beauftragt werden ?

Nein.
Es kann auch ein anderer (zumindest bei der Erstprüfung 2023 günstigerer) Anbieter beauftragt werden, solange der erforderliche Prüfnachweis/-bericht erstellt wird und eine Kopie mit der Rechnung an Dezernat E2 übermittelt wird.

Frage 4:
Wie ist mit den Geräten zu verfahren, die nach der Erstprüfung neu angeschafft werden ?

Geräte, die erst nach den Erstprüfungen in 2023 angeschafft werden, sowie alle späteren Wiederholungsprüfungen, fallen nicht unter die Kostenübernahme (siehe Seite 3) und sind dann aus dezentralen Mitteln der Einrichtungen selbst zu finanzieren.

Frage 5:
In welchem zeitlichen Abstand ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich ?

Grundlage für den Prüfungsrhythmus ist die ‚*DGUV Vorschrift 3*', die vorschreibt, dass die Fristen so zu bemessen sind, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

In Anlehnung an die Durchführungsanweisungen ‚*DGUV Vorschrift 3 DA*' gelten nachfolgende Richtwerte für die Wiederholungsprüfung:

Anlage/Betriebsmittel	**Prüffrist / Richtwert**	**Maximal**
Büroumgebung	2 Jahre	3 Jahre
Labore u. Werkstätten	1 Jahr	2 Jahre
Landwirtschaftliche Bereiche	1 Jahr	1 Jahr

Vorschlag zur Prüffristanpassung auf Basis der Fehlerquote:

Fehlerquote	**neue Prüffrist**
$<< 2\%$	+ 6 Monate
$\approx 2\%$	unverändert
$>> 2\%$	- 6 Monate

Die neue Prüffrist sollte jedoch nur bis zum maximalen Richtwert verlängert werden !

Wichtige Hinweise:

Der Prüfer gibt mit dem Prüfprotokoll einen Vorschlag für die neue Prüffrist auf Basis der Richtwerte an. Die Bewertung der Fehlerquote und abschließende Entscheidung über die Prüffristen obliegt dem Auftraggeber.

Alte, nicht mehr genutzte Geräte, sollten möglichst im Vorfeld der Prüfung schon ausgemustert und entfernt werden, da sie gegebenenfalls die Fehlerquote unnötig in die Höhe treiben und die Fristen verkürzen, was letztendlich auch Aufwand und Kosten erhöht.

Frage 6:
Wie ist mit den Geräten zu verfahren, die schon einmal geprüft wurden ?

Bei Prüfungen von Geräten, die

- innerhalb der letzten 2 Jahre geprüft wurden,
- für die das letzte Prüfprotokoll vorliegt,
- mit einer Prüfmarke versehen sind

handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung.

Frage 7:
Ist die Durchführung der Prüfung auch mit eigenem Personal möglich ?

Eine Prüfung mit eigenem Personal ist grundsätzlich möglich. Es gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

- Ausstattung mit der erforderlichen zugelassenen und kalibrierten Prüftechnik
- Prüfungen dürfen ausschließlich durch Elektrofachkräfte oder von elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.
- Die **Qualifikation** als Elektrofachkraft, ist im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung (z.B. Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, oder Elektrogeselle) mit anschließender mehrjähriger Praxis nachgewiesen.
  Die Qualifikation kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist schriftlich zu dokumentieren.
- Erstellung der Prüfberichte mit rechtsverbindlicher Unterschrift (siehe auch Musterprüfbericht)

Hinweis:

Aus rechtlicher Sicht sollten vor dem Einsatz von eigenem Personal die Voraussetzungen hierzu genau geprüft werden.

Frage 8:
Das Muster-Bestellformular rechnet nicht richtig !

Wird das Formular direkt im Internet-Browser geöffnet und bearbeitet, werden oft die Summenfelder nicht richtig berechnet. Der Fehler ist bisher im Firefox, Chrome und auch Edge aufgetreten. Die Ursache liegt in dem integrierten PDF-Viewer.

In der Regel hilft das Abspeichern des Bestellformulars in ein beliebiges Verzeichnis, um es dann mit dem Acrobat Reader auszufüllen.

Frage 9:
Was beinhaltet die Auftragsposition *Barcodierung* und muss ich sie beauftragen ?

Barcodierung bedeutet, dass vom Prüfer ein Strichcode auf das Gerät/Betriebsmittel geklebt und der Einzelprüfung zugeordnet wird. Dies kann die spätere Identifikation der Geräte bei den Wiederholungsprüfungen erleichtern und auch von der Einrichtung für eine Inventarisierung verwendet werden.

Eine Forderung oder Verpflichtung zur Barcodierung besteht jedoch nicht.

Frage 10:
Wer muss in das Feld *Auftraggeber* des Musterformulars eingetragen werden ?

Auftraggeber ist die jeweilige Einrichtung.

Frage 11:
Sind steckbare Geräteanschlusskabel zu prüfen ?

Bei Geräten, die über ein steckbares Netzkabel verfügen, muss sowohl das Gerät, als auch das Kabel einzeln geprüft werden.

Beispiele: Viele Computermonitore, PC's und auch Magnetrührer.

(siehe auch Frage 1 auf Seite 1)

Frage 12:
Kann ein Prüfungsauftrag auch je Professur erfolgen ?

Aufträge können auch institutsweise oder für einzelne Professuren erteilt werden.

Um jedoch den organisatorischen Aufwand für die Prüfungsabwicklung möglichst klein zu halten, sollten die einzelnen Aufträge mindestens ca. *100 Geräte* umfassen und dabei auch nur *ein Gebäude* betreffen.

Hinweis:

Im zur Verfügung gestellten Rahmenvertrag ist eine Gebäude übergreifende Prüfung ‚innerhalb eines Auftrags ' nicht vorgesehen. Die Nutzung des Rahmenvertragsnehmers ist jedoch nicht vorgeschrieben. (siehe hierzu auch Frage 3 auf Seite 3 bzw. Frage 7 auf Seite 7)

Frage 13:
Wie verhält es sich mit Geräten, die gemeinschaftlich genutzt werden ?

Für Geräte in Räumen und Einrichtungen eines Gebäudes, die von mehreren Gruppen gemeinsam genutzt werden (z.B. Geräte in Teeküchen, Kopierräumen, Sozial- und Aufenthaltsräumen, ‚mobile' Medientechnik) oder deren Nutzung dem Fachbereich zuzuordnen ist (z.B. der Fachschaftraum), ist ebenfalls eine Prüfung mit zu veranlassen.

Wer dabei die Beauftragung und Organisation *im Haus* übernimmt und wer die späteren Kosten bei den Wiederholungsprüfungen trägt, möchten wir Sie bitten, eigenständig mit Ihrer übergeordneten Organisationseinheit (z.B. Dekanat) abzustimmen.

Frage 14:
Müssen aktuell nicht genutzte Geräte geprüft werden ?

Auch Geräte und Betriebsmittel die aktuell nicht genutzt werden (‚im Schrank stehen') müssen mit geprüft werden. Die Notwendigkeit zum Vorhalten dieser Geräte sollte aus wirtschaftlichen Gründen jedoch kritisch hinterfragt werden.

(siehe hierzu auch ‚*Wichtige Hinweise* ' zur Frage 5 auf Seite 4)

Frage 15:
Wie verhält es sich mit den im ‚Homeoffice ' genutzten Geräten ?

Auch die im ‚Homeoffice' genutzten elektrischen Geräte, die dienstlich vom AG zur Verfügung gestellt werden, sind zu prüfen.

Soweit diese vom Rahmenvertragsnehmer geprüft werden sollen, müssen die Geräte (möglichst gesammelt) zur Durchführung in die Dienststelle überführt werden.

Hinweis:

Eine individuelle Prüfung durch den Rahmenvertragsnehmer vor Ort (im ‚Homeoffice') ist nicht möglich. Für den Auf-/Abbau sowie den Transport ist eine institutsinterne organisatorische Lösung zu finden.

Frage 16:
Muss bei jeder Neuanschaffung von Geräten direkt die Erstprüfung in die Wege geleitet werden ?

Nach DGUV V3 §5 (1) 1. ist eine vorhergehende Prüfung neu angeschaffter elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme erforderlich. Diese Prüfpflicht kann jedoch auch durch

- Sichtkontrolle, dass das Gerät keine äußerlichen Beschädigungen aufweist
- Kontrolle auf Vorhandensein eines GS-Zeichens oder DGUV-Test-Zeichens (Herstellerunabhängige Prüfung auf Produktsicherheit)

vor einer Erst-Inbetriebnahme hinreichend erfüllt werden.

So kann ein zügiger Einsatz neuer Geräte erfolgen, ohne kleinteilige Prüfungen zu veranlassen.
Die messtechnische Erstprüfung sollte dann jedoch innerhalb einer Jahresfrist nachgeholt werden.
Sind jedoch die obigen Kriterien nicht erfüllt, so muss vor Inbetriebnahme die Erstprüfung durchgeführt werden.

Hinweis:

Die obligatorische vorhandene EU-Konformitätserklärung mit CE-Logo für in Europa in Verkehr gebrachte Geräte ist die Herstellererklärung, dass sein Produkt allen einschlägigen Anforderungen der EG-/EU-Produktrichtlinienden entspricht und ist daher mit den obigen Prüfzeichen unabhängiger, zertifizierter Prüfstellen nicht vergleichbar.